

# Tierschutz Bad Oldesloe e. V.

Gegründet 1954

Im Landesverband des Deutschen Tierschutzbundes Schleswig-Holstein e. V. + Deutscher Tierschutzbund e. V.



[www.tierschutz-badoldesloe.de](http://www.tierschutz-badoldesloe.de)

Geschäftsstelle: Tierheim - Anna-Heitmann-Weg 1 - 23843 Bad Oldesloe - Tel. 04531/87888

Bankverbindung: Sparkasse Holstein BLZ 213 522 40 Konto Nr. 8616

IBAN DE58 2135 2240 0000 0086 16 BIC NOLADE21HOL

Finanzamt Stormarn St. Nr. 30 299 7026 7 – gemeinnützig anerkannte Körperschaft

Amtsgericht Lübeck – Vereinsregister VR 231 OD

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutz Bad Oldesloe e.V.“.  
Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe, Anna-Heitmann-Weg 1, 23843 Bad Oldesloe und ist in das Vereinsregister Lübeck unter VR 231 OD eingetragen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, den Tierschutzgedanken nach den geltenden Vorschriften zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, insbesondere die Verhütung jeder Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu erstreben und deren strafrechtliche Verfolgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nach Maßgabe der Gesetze nicht allein auf den Schutz der Haustiere und sonstiger in Obhut von Menschen befindlicher Tiere, sondern auch auf den Schutz der in Freiheit lebenden Tiere.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen und ihn zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereines tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und von der nicht zu erwarten ist, dass sie ihre Mitgliedschaft als Deckmantel für den Tierschutz schädigende oder den Grundsätzen des Tierschutzes entgegenstehende, persönliche, geschäftliche oder sonstige eigennützige Zwecke missbraucht. Ferner können auch juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften als Mitglied aufgenommen werden.
2. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens zehn Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden.
4. Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod.
6. Der Austritt ist mit mindestens vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt wird jedoch erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Bis dahin ist auch der Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft.
  - b) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt.
  - c) wenn es dem Zwecke des Vereins zuwiderhandelt.
  - d) wenn es in einer anderen Weise den Verein oder den Tierschutzbestrebungen oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 4

### Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften als körperliche Mitglieder bestimmt der Vorstand von Fall zu Fall.
3. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge leisten, in besonderen Fällen kann der Vorstand niedrigere Beiträge, sowie die vorübergehende Aussetzung oder Stundung von Beiträgen genehmigen.

## § 5

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden, der/die gleichzeitig Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden ist.
  - c) dem/der Schriftführer(in)
  - d) dem/der Kassenführer(in)
  - e) und 2 Beisitzern

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei einer jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende sein muss. Die den Verein vertretenden sind im Innenverhältnis an die Weisungen des Vorstands gebunden.

2. Die Wahl des gesamten Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer sämtlicher Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

## § 7

### Rechte und Pflichten des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der/Die 1. Vorsitzende leitet und erledigt mit Hilfe des/der 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführer(in)s, des/der Kassenführer(in)s und der Beisitzer alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der/Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Haupt- und Mitgliederversammlungen und beaufsichtigt die Untergruppen des Vereins.
3. Der/Die 1. Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen mündelsicher angelegt und ebenso verwaltet wird.
4. Ehrenvorstandsmitglieder beraten den Vorstand und nehmen für den Vorstand Repräsentationspflichten wahr. Die Beisitzer haben die Funktion wie ein anderes Mitglied des Vorstandes.
5. Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Gleiche gilt für die von der Mitgliederversammlung gefassten Entschlüsse über vermögensrechtliche Angelegenheiten.
6. Die Ämter des Vorstands werden ehrenamtlich geführt.
7. Alle im Verein mit Ämtern und Aufträgen betrauten Personen sind dem/der 1. Vorsitzenden für die gewissenhafte Führung ihrer Geschäfte verantwortlich.

## § 8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 9

### Rechnungsprüfer

1. Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Unterlagen der Kassenführung so rechtzeitig vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorzulegen, dass sie in dieser den Prüfungsbericht erstatten können. Sie haben nicht allein die Bücher, sondern auch den Kassenbestand, das Vorhandensein und die ordnungsmäßige Anlage der sonstigen Vermögenswerte des Vereins zu prüfen.
2. Die Rechnungsprüfer werden in der ordentlichen Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern gewählt. Sie haben das Recht und die Pflicht, während der Zeit ihrer Amtsdauer unvermutet Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung mündlich Bericht zu erstatten und diesen auch schriftlich niederzulegen. Er ist in der ordentlichen Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal im Jahr statt, sonst nach Bedarf. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich berufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von dem 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist im ersten Vierteljahr des Jahres zu berufen.

3. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung ist vom/von der 1. Vorsitzenden (oder dessen Stellvertreter) ein Tätigkeitsbericht und vom Kassenerführer ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Jahreshauptversammlung beschließt
  - a) die Entlastung des Vorstands,
  - b) über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Vertreter für das laufende Geschäftsjahr,
  - c) über die Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand kann den Mitgliederversammlungen Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorlegen und die Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern zulassen. Geschieht dies, so ist er an die daraufhin gefassten Beschlüsse gebunden.
6. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist mindestens zwei Wochen vor ihrem Zeitpunkt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben. Anträge für diese Versammlung sind mindestens eine Woche vorher mit kurzer Begründung einzureichen.
7. Zu Beschlüssen der Hauptversammlung und der gewöhnlichen Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Dies gilt auch für die Wahl der Rechnungsprüfer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsleiters.
8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder.

## § 11

### Beurkundung von Beschlüssen

In den Mitgliederversammlungen ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Die Verhandlungsergebnisse (Protokolle) sind stets in ein mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch einzutragen. Insbesondere sind aufzunehmen der Wortlaut von Beschlüssen und alles, was für ihr Zustandekommen und ihre Gültigkeit von Bedeutung ist. Die Niederschriften sind vor Schluss der Versammlung oder zu Beginn der darauf folgenden zu verlesen und vom/von der 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12

### Zweiggruppen

1. Zur Ausdehnung seiner Arbeit für den Tierschutz kann der Verein in den Orten, die in der Umgebung seines Tätigkeitsgebietes liegen, Zweiggruppen unterhalten. Zur Errichtung einer Zweiggruppe ist eine Mindestzahl von sechs Mitgliedern am gleichen Ort erforderlich.
2. Die Zweiggruppen unterstehen der Aufsicht und der Verantwortung des/der 1. Vorsitzenden. Für ihre Mitglieder gilt die Satzung des Vereins. Sie sind dessen ordentliche Mitglieder. Die Zweiggruppen führen den Namen des Vereins unter Hinzufügung ihres Ortsnamens als Zweiggruppenbezeichnung.
3. Die Zweiggruppenleiter werden vom/von der 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Das Amt des Zweiggruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder durch Abberufung durch den/die 1. Vorsitzende(n).
5. In Orten, in denen eine Zweiggruppe nicht zustande kommt, kann auf jederzeitigen Widerruf vom/von der 1. Vorsitzenden ein Vertrauensmann, der Mitglied des Vereins sein muss, mit den Aufgaben des Tierschutzes betraut werden.

## § 13

### Jugendgruppe

1. Der Verein kann in seinem Tätigkeitsfeld eine Jugendgruppe errichten.

Um den Tierschutzgedanken in der Jugend zu wecken und zu vertiefen, kann eine Jugendgruppe im Tätigkeitsgebiet gegründet werden. Der Jugendgruppenleiter wird vom/von der 1. Vorsitzenden auf jederzeitigen Widerruf ernannt. Er muss durch seine ganze Persönlichkeit Gewähr für die ordnungsgemäße Führung der Gruppe bieten.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an einen gemeinnützigen anerkannten, benachbarten Tierschutzverein, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V. in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Tierschutz Bad Oldesloe e.V. am 13. März 1976 beschlossen.*

*Änderungen der §6 und §7 wurden in der Jahreshauptversammlung am 12. Juni 1987 beschlossen.*

*Änderungen der §2, §6, §7 und §14 wurden in der Jahreshauptversammlung am 26. April 1990 beschlossen.*

*Änderungen der §1, §3 und §4 wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2004 beschlossen.*

*Änderungen der §2 Abs.3, §7 Abs.2+3, §10 Abs.3, §11, §12 Abs.2-5, §13 und §14 wurden in der Jahreshauptversammlung am 28.04.2015 beschlossen.*